



ALLGEMEINE HINWEISE ZUR BEANTRAGUNG UND HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES BEDÜRFNISANTRAGES NACH § 14 WAFFG

Voraussetzung für den Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Waffen

Vollendung des 18. Lebensjahres - Kleinkaliber
(für Schusswaffen im Kaliber bis zu 5,6mm (.22lr) für Munition mit Randfeuerzündung und einer Mündungsenergie bis 200 Joule, für Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen bis Kaliber 12, wenn diese Waffen nach der Sportordnung zugelassen sind.)

Vollendung des 21. Lebensjahres - Großkaliber
(Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist ein amts- oder fachärztliches bzw. fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen.)

Sachkundenachweis zur Vorlage bei der zuständigen Ordnungsbehörde

Der Antragsteller muss dem Hessischen Schützenverband e. V. seit mindestens 12 Monaten als Mitglied gemeldet sein.

Allgemeine Hinweise

Für jede beantragte Sportwaffe ist ein Bedürfnisantrag zu stellen (Ausnahme: Wechselsysteme gleichen oder geringeren Kalibers).

Es sind grundsätzlich Kopien aller vorhandenen Waffenbesitzkarten (Vorder- und Rückseite) beizufügen, wenn möglich doppelseitig.

Ab der 3. Kurzwaffe ist ein gültiger Wettkampfpass Voraussetzung.

Für die Beantragung einer Sportwaffe gleicher Art und gleichem Kaliber, wie eine sich schon im Besitz des Antragstellers befindliche Waffe, bedarf es einer gesonderten Begründung!

Bitte eine Kopie des Überweisungsträgers über die Bearbeitungsgebühr dem Bedürfnisantrag beifügen.

Bedürfnisantrag, Begründung, Nachweis der Sportschützeneigenschaft sowie Nachweis der Wettkampfteilnahme sind im Original einzureichen.

§ 14 Absatz 2 Satz 3 statuiert ein Erwerbsstreckungsgebot, d.h. der Antragsteller darf in seiner Eigenschaft als Sportschütze nicht mehr als zwei Schusswaffen pro Halbjahr erwerben. Die Art der Erwerbsberechtigung als Sportschütze (Grüne/Gelbe WBK) ist unerheblich.

Da die Bedürfnisbescheinigungen kopiert werden bitten wir Sie, diese NICHT zusammen zu heften.
Bitte die Anträge NICHT doppelseitig einreichen.

Hinweise zum Ausfüllen des Bedürfnisantrages

Ziffer 1: vom Antragsteller komplett auszufüllen und zu unterschreiben

Bitte KEINE Modellbezeichnungen der Sportwaffen eintragen!!!

Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Abs. 6 WaffG

Beantragung gelbe WBK: Auch hier Angaben zu Art, Kaliber, Nr. und Bezeichnung eintragen

Ziffer 2: vom Verein auszufüllen und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben

Ziffer 3: vom Bezirksschützenmeister zu unterschreiben

Ziffer 4: vom Verband auszufüllen und zu unterschreiben

Nachweis der Sportschützeneigenschaft

Gemäß § 14 Abs. 2 Pkt. 1 WaffG muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass er in den letzten 12 Monaten den Schießsport mit **erlaubnispflichtigen Schusswaffen** regelmäßig als Sportschütze betreibt.

ACHTUNG: Luftdruckwaffen, Perkussionsgewehr und Perkussionspistole werden nicht anerkannt

Der Antragsteller kann dies nachweisen, indem er seit mindestens 12 Monaten **EINMAL** pro Monat oder 18 Mal verteilt über das ganze Jahr den Schießsport betrieben hat.

Die 12-Monats-Frist wird vom Datum der Antragstellung 12 Monate zurückgerechnet.

Die Regelmäßigkeit bei 18 Mal, verteilt über das ganze Jahr, ist nach Auffassung des Hessischen Schützenverbandes gegeben, wenn nur **Fehlzeiten von max. drei Monaten** vorliegen.

Längere Fehlzeiten müssen dezidiert begründet werden. Es werden bis zu 2 Schießtermine an einem kalendarischen Datum anerkannt.

Fehlzeiten durch Corona bedingte Schließungen werden anerkannt, diese bitte im Schießnachweis dokumentieren. Es ist jedoch eine Erfüllung der 18 Schießtermine im Zeitraum zwingend von Nöten, ansonsten kann ein Waffenrechtliches Bedürfnis zum Neuerwerb einer Waffe nicht anerkannt werden.

Der Nachweis der Sportschützeneigenschaften ist im Original vom Verein abgestempelt und unterschrieben einzureichen. Verwenden Sie bitte unseren Vordruck.

WICHTIG: Angabe der Disziplinnummern laut Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Schießnachweise von konkurrierenden Verbänden werden nicht anerkannt.

ACHTUNG: Schießnachweise mit Luftdruckwaffen, Perkussionsgewehr und Perkussionspistole werden nicht anerkannt

Überschreitung des Grundkontingents § 14 Absatz 3 WaffG

Ab der 3. Kurzwaffe ist ein Wettkampfpass erforderlich, eine Begründung über das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis und der Nachweis über die Teilnahme an zwei Wettkämpfen und / oder Meisterschaften innerhalb der letzten 12 Monate (vor Ausstellungsdatum des Bedürfnisantrages).

Als Nachweise werden anerkannt:

Schießsportwettkämpfe im Sinne des § 14 Absatz 3, die alle nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes bzw. des Regelwerkes des Hessischen Schützenverbandes ausgeschrieben und durchgeführt werden (Runden- und Ligawettkämpfe, Vereins- und Bezirksmeisterschaften sowie Hessische und Deutsche Meisterschaften).

Der Nachweis muss mit der Art der Waffe erbracht werden die erworben werden soll (Art = Kurzwaffe oder Langwaffe. Nachweise der Wettkampfteilnahme sind mit Stempel des Veranstalters oder durch Ergebnislisten bzw. Urkunden nachzuweisen. Kopien von Startkarten werden nicht akzeptiert.

Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 70 Euro pro Antrag.

Bitte überweisen Sie die Bearbeitungsgebühr auf das Konto des Hessischen Schützenverbandes:
Frankfurter Sparkasse, IBAN: DE 91 5005 0201 0000 3507 10, BIC: HELADEF1822,
Verwendungszweck: WBK-Gebühr für Name, Vorname

Eine Rücküberweisung der Bearbeitungsgebühr bei einer evtl. Ablehnung oder Zurückziehen des Bedürfnisantrages durch den Antragsteller (nach Eingang in der Geschäftsstelle) wird nicht gewährt.

Vereinswaffen (kostenfrei)

Den Bedürfnisantrag bitte auf den Verein ausstellen.

Bitte Kopien aller vorhandenen Waffenbesitzkarten (Vorder- und Rückseite) beifügen, wenn möglich doppelseitig.

Munitionserwerb (kostenfrei)

Bitte Kopien aller vorhandenen Waffenbesitzkarten (Vorder- und Rückseite) beifügen, wenn möglich doppelseitig.

Der Nachweis der Sportschützeneigenschaften ist im Original vom Verein abgestempelt und unterschrieben einzureichen. Verwenden Sie bitte unseren Vordruck.

Ab der 3. Kurzwaffe ist ein Wettkampfpass erforderlich

Verfahrensablauf

Der Antragsteller sendet den ausgefüllten Bedürfnisantrag im Original nebst Anlagen über den Verein an den zuständigen Bezirksschützenmeister.

Der Bezirksschützenmeister unterschreibt und leitet den Bedürfnisantrag **ZEITNAH** an den Landesverband weiter.

Die Bestätigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe wird direkt an den Antragsteller versandt.

Bitte nachfolgend aufgeführte Dokumente dem Bedürfnisantrag **NICHT** beifügen:

Sachkundenachweise bzw. Anträge der Ordnungsbehörden.

Diese sind bei der zuständigen Behörde als Anlage zum Bedürfnisantrag einzureichen.

keine zusätzlichen Kopien der Anträge und der Anlagen

keine Unterlagen über die Unterbringung von Schusswaffen und Munition (Waffenschrank)

keine Kopie des Personalausweises oder des Wettkampfpasses

keine Kopie des kleinen Waffenscheins

Alle Formulare stehen auf unserer Homepage unter

[www.hessischer-schuetzenverband.de/Verband/Waffenrecht/Waffenerwerb für Sportschützen](http://www.hessischer-schuetzenverband.de/Verband/Waffenrecht/Waffenerwerb_für_Sportschützen)

zum downloaden bereit.

Stand: 14.07.2021 mf